AG Altötting, Endurteil v. 12.05.2026 – 2 C 10/26

Titel:

Anspruch auf erneute Reparaturbestätigung und Ersatz von Inkasso- und Detekteikosten

Normenkette:

BGB § 280, § 286, § 611, § 631

Leitsätze:

1. Ein Anspruch auf eine (neue) gutachterliche Bestätigung über eine fachgerechte Nachreparatur nach Erhalt einer bereits erstellten Reparaturbestätigung besteht nicht, wenn dem Kläger die ursprüngliche Reparaturbestätigung nachweislich zugegangen ist und eine neue Begutachtung mangels tatsächlicher Grundlage nicht möglich ist. (Rn. 31 – 34) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ein Schadensersatzanspruch wegen eigener Aufwendungen für Inkasso- und Detekteikosten besteht nicht, wenn keine vertragliche oder deliktische Anspruchsgrundlage vorliegt. (Rn. 36) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Gutachterliche Bestätigung, Nachreparatur, Beweislast, Anspruchsausschluss, Schadensersatz, Nachbesichtigung, Glaubhaftmachung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 3.362,15 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Beklagte betreibt in P. / P. ein Ingenieurbüro und erstellt Gutachten im Kfz-Bereich. Der Kläger ist Eigentümer des Busses …, Typ …/ …, Erstzulassung 01. 06. 2005.

2
Am 21. 08. 2019 erteilte der Kläger dem Ingenieurbüro den Auftrag zur Begutachtung seines Busses. Die Besichtigung im KFZ-Prüfzentrum N. im Beisein des Klägers fand am 24. 08. 2019 durch den seinerzeitigen Mitarbeiter des Beklagten, Herrn B.Eng. G. A. F., statt. Zu begutachten war ein Schaden am Dach des Fahrzeugs nach einer vorangegangenen Instandsetzung durch die F. L. M. L.. Das schriftliche Gutachten, Nummer …, wurde erstattet unter dem 11. 09. 2019. Auf dieses Gutachten wird verwiesen (Anlage zur Klageerwiderung). Herr G. B. stellte im Rahmen einer Messung hohe Lackschichtdicken fest. Weiter stellte er fest: Das Dach weist Wellen und Dellen auf. Der Lack ist gerissen und weist Staub-/ Dreckeinschlüsse auf. Es sind Lackläufer zu sehen. Zum Schadensumfang führte er in dem Gutachten aus: Das Dach muss geschliffen werden. Die Unebenheiten müssen gedrückt und gezogen werden. Hierfür ist der Himmel zu demontieren. Kleine Unebenheiten müssen Dünn gespachtelt werden. Anschließend ist das Dach zu lackieren.

3
Die Schadenshöhe bezifferte er auf 4.242,83 € brutto und setzte eine Reparaturdauer von 4 Arbeitstagen an (siehe Gutachten, Anlage zur Klageerwiderung).

4

Dieses Gutachten führte der Beklagte in einen vor dem Landgericht Traunstein unter dem Aktenzeichen 7 U 78/20 geführten Zivilprozess gegen Herrn O. S. ein. In diesem Verfahren wurde in der Sitzung vom 18. 05. 2020 ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen.

5
Der Vergleich hatte folgenden Wortlaut:

6
1. Der Beklagte verpflichtet sich, das Dach des Transporters, Fabrikat …, Typ …, amtliches Kennzeichen ... , Fahrzeugident-Nr. …, auf seine Kosten ordnungsgemäß und fachmännisch neu zu lackieren.

7
2. Der Kläger wird nach Durchführung der gemäß Ziffer 1.) geschuldeten Arbeiten den Sachverständigen G. B. auf seine Kosten mit der Überprüfung der Lackierung beauftragen. Soweit im Rahmen dieser Überprüfung Beanstandungen erfolgen, ist der Kläger verpflichtet, diese mit einer Frist von 10 Arbeitstagen dem Beklagten gegenüber mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Beanstandung seitens des Klägers, gilt das Werk als abgenommen.

8
3. Die Rechnung des Beklagten vom 15. 01. 2019, Rechnungsnummer …, in Höhe von 892,50 € wird durch den Beklagten storniert.

9
4. Jedwede Gutachterkosten des Sachverständigen G. B. gehen ausschließlich zulasten des Klägers.

10
5. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche streitgegenständlichen Ansprüche abgegolten und erledigt.

11
6. Die gerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

12
Die F. L. hat im Nachgang zu diesem Verfahren das Dach des Transporters nachbearbeitet. Nach Durchführung der Arbeiten hat der Kläger den Transporter im N. 2020 erneut auf dem Gelände des I. P. Q. vorgestellt. Die Besichtigung durch Herrn E. L. B. erfolgte im Beisein des Klägers.

13
Zur Besichtigung heißt es auf Seite 4 in dem Gutachten B. vom 24. 11. 2020 (ebenfalls Anlage zur Klageerwiderung):

Das Fahrzeug wurde lediglich auf ebener Fläche besichtigt. Eine ausreichende Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs von unten erfolgte nicht.

14
Weiter heißt es in dem Gutachten wörtlich:

Reparaturumfang

Am vorbezeichneten Fahrzeug war laut Aussage des Fahrzeughalters ein Hagelschaden, der instand gesetzt wurde. Eine Lackschichtdickemessung und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeugs ergab erhöhte Werte am Dach. Daraus lässt sich schließen, dass die Dellen im Dach durch Auftrag von Spachtelmaße egalisiert wurden. Das Dach wurde anschließend lackiert.

Schlusswort

Diese Reparaturbestätigung wurde unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

15
Der Kläger erhielt nach diesem Termin die Rechnung der F. Q. vom 24. 11. 2020 über 139,30 € (Anlage K4), die er in der Folge nicht bezahlte.

16

Mit Schreiben vom 05. 01. 2026 bat der Kläger den Beklagten um Zusendung einer Abschrift der Reparaturbestätigung und sagte den Ausgleich der Kosten zu (Anlage K5).

17
Mit Schreiben vom 26. 01. 2026 forderte der Kläger den Beklagten erneut zur Gutachtensübersendung mit Fristsetzung bis zum 04. 02. 2026 auf (Anlage K6).

18
Der Kläger trägt vor, die schriftliche Bestätigung des Herrn B. werde für ein Verfahren in Italien benötigt, wo ein Lackierer für einen kleinen Lackschaden (1/2 qm), hinten rechts, auf dem ganzen Dach einen Unterbodenschutz aufgetragen habe, diesen ausgebessert und später, kurz vor dem 23. 10. 2023, mit schwerem Schleifgerät entfernt habe, wobei er einen großen Schaden angerichtet habe, der als wirtschaftlicher Totalschaden einzustufen sei. Der Italiener behaupte, die zum Vorschein gekommenen Schäden seien Vorschäden, welche Herr S. nicht beseitigt habe, was Herr B. bei der Überprüfung auf die Mängelbeseitigung übersehen hätte.

19
Mit der Klageschrift vom 5. F. 2026 hat der Kläger folgenden Antrag gestellt:

Der Beklagte wird verurteilt, in einem schriftlichen Verfahren eine beglaubigte Abschrift des Gutachtens bezüglich der Reparaturbestätigung, Nr. …, für den …, …, vorzulegen und mir auszuhändigen.

20
Mit der Klageerwiderung vom 06. 03. 2026 hat der Beklagte die Reparaturbestätigung vom 24. 11. 2020 (Anlage zur Klageerwiderung) übersandt und hat darauf hingewiesen, dass diese Reparaturbestätigung dem Kläger am 24. 11. 2020 um … Uhr zugesendet worden sei. Der Beklagte hat hierzu eine E-Mail Dokumentation vom 24. 11. 2020 vorgelegt.

21
Der Kläger hat hierauf ausgeführt, bei der Begutachtung vor dem 24. 11. 2020 sei er zusammen mit Herrn S. und anderen Personen aus seiner Firma anwesend gewesen. Herr G. B. habe mit einem Gerät die Lackschichtdicke gemessen, mit einer langen Schnur gearbeitet und dann noch am Dach eine kleine Unebenheit festgestellt, die sofort von D. C. beseitigt worden sei. Herr B. habe dann die Erklärung abgegeben, „es passt alles, das Dach ist in Ordnung, die Mängel wurden beseitigt“, was heiße, die Reparatur sei fachmännisch ausgeführt worden und zwar so, wie es Herr G. B. in dem Gutachten 1 unter Schadenumfang gefordert habe.

22
Der Kläger trägt weiter vor, Herr G. B. dürfte dem Rechnung getragen haben, dass ihm zu Wissen gegeben worden sei, dass ein Italiener beim Abtragen des Unterbodenschutzes mit schwerem Gerät das Dach freigelegt habe und möglicherweise ein anderer Tatbestand offenkundig werden könnte, der ihm so gar noch in einem Foto gezeigt worden sei. Zu berücksichtigen wäre noch gewesen, dass der Italiener ein Loch in das Dach eingeschlagen habe und mehrere Dellen vorsätzlich herbeigeführt habe, um von seiner Haftpflichtversicherung für seine Arbeit Geld zu bekommen. Herr G. B. habe das Gutachten 2, welches er in der Ursprungsform hätte vorlegen sollen, abgeändert und zwar dahingehend, dass eine Lackschichtdickemessung und eine Inaugenscheinnahme des Fahrzeuges erhöhte Werte am Dach ergeben hätten, aus denen zu schließen sei, dass Dellen vorhanden seien, die durch Auftrag von Spachtelmasse egalisiert worden seien, was genau das Gegenteil des Ursprungsgutachtens sei, aber im Einklang mit den italienischen Behauptungen sei. Für das „getürkte“ Gutachten 2 habe Herr B. Bilder mit Messdaten aus dem Gutachten 1 verwendet, die nicht Gegenstand des Gutachtens 2 sein konnten, weil diese in der Werkstatt gemacht worden seien und nicht im Freien, wo die Reparaturüberprüfung tatsächlich stattgefunden habe.

23
Der Kläger macht in dem Verfahren auch Kosten geltend, die ihm entstanden seien, und zwar Inkassokosten und Detekteikosten. Zum einen verweist er auf eine Rechnung B. D., … an den Beklagten für Inkassokosten vom 27. 03. 2026 (Anlage K 9 zum Schriftsatz vom 27. 03. 2026), zum anderen auf eine weitere Rechnung V. C. B., … an den Beklagten für Detekteikosten vom 27. 03. 2026 (Anlage K 10 zum Schriftsatz vom 27. 03. 2026).

24

Der Klägervertreter Rechtsanwalt B. hat noch ergänzend vorgetragen, ein schriftliches Gutachten habe der Kläger seinerzeit nicht bekommen. Das zusammenkopierte Machwerk, das der Beklagte bei Gericht vorgelegt habe, sei nicht geeignet, den Anspruch des Klägers zu erfüllen. Der Kläger habe dieses Schriftstück auch erstmals im Prozess zu sehen bekommen. Der Kläger habe erst im Jahr 2023 erfahren, dass möglicherweise nicht ordnungsgemäß reparierte Vorschäden vorliegen. Deshalb brauche er das Gutachten des Beklagten über die ordnungsgemäße Reparatur.

25
Der Kläger hat zuletzt folgende Anträge gestellt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, gutachterlich zu bestätigen, dass die Nachreparatur der F. L. den Vorgaben des Gutachtens vom 11. 09. 2019 entsprochen hat und dass auch fachgerecht lackiert wurde.

2. Der Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Inkassokosten und Detekteikosten in Höhe von 2.362,15 EUR zu bezahlen.

26
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

27
Der Beklagte trägt vor, die beiden hier in Rede stehenden Gutachten seien von meinem Sohn E. L. B. als damaligen Mitarbeiter erstellt worden. Er führt weiter aus, die Reparaturbestätigung sei dem Kläger am 24. 11. 2020 um 17:37 Uhr gesendet worden. Der Beklagte weist weiter darauf hin, die von Herrn B. angegebene Arbeitsweise bei der Reparaturbestätigung deute auf eine korrekte Arbeitsweise hin. Der Sachverständige G. B. habe ein Lackschichtdickenmessgerät und eine Schnur benutzt. Wenn beide Arbeitsmittel richtig eingesetzt worden seien, sei der Arbeitsvorgang richtig zu beurteilen.

28
Hinsichtlich des weiteren Parteivortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den überreichten Anlagen Bezug genommen.

29
Das Gericht hat mündlich verhandelt am 12. 05. 2026. der Kläger und der Beklagte wurden persönlich angehört. Auf das Sitzungsprotokoll (Blatt 31/33) wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

30
Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

I. Kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf eine (neue) gutachterliche Bestätigung des Beklagten über eine fachgerechte Nachreparatur der F. L. entsprechend den Vorgaben des Gutachtens vom 11. 09. 2019

31
Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger die gutachterliche Stellungnahme vom 24. 11. 2020 seinerzeit am 24. 11. 2020 zusammen mit der Rechnung vom gleichen Tag tatsächlich erhalten hat, und zwar in der Form, wie sie der Beklagte hier in Prozess vorgelegt hat mit den Seiten bis 10 (Anlage zur Klageerwiderung). Die vom Beklagten vorgelegte E-Mail-Dokumentation belegt, dass das Gutachten am 24. 11. 2020 um 17:37 Uhr per E-Mail an den Empfänger L.-H., also an die E-Mail-Adresse des Klägers, gesandt wurde.

32
Schon die Behauptung des Klägers, er habe zwar die Rechnung vom 24. 11. 2020 bekommen, nicht aber das im Prozess vorgelegte Gutachten, ist unglaubwürdig. Hätte er seinerzeit tatsächlich die Rechnung ohne die Reparaturbestätigung erhalten, so wäre zu erwarten gewesen, dass er dies zeitnah gegenüber dem Beklagten moniert hätte, was offensichtlich nicht der Fall war. Im Termin hat der Kläger angegeben, er habe die Rechnung vom 24. 11. 2020 nicht bezahlt, da er schon mit der Art und Weise der Begutachtung an diesem Tag nicht zufrieden gewesen sei. Außerdem sei ihm das mit 139,20 € zu teuer gewesen. Er hat sich also zur Erklärung seiner Nichtzahlung gerade nicht darauf berufen, dass er das Gutachten vom 24. 11. 2020 nicht erhalten hätte. Im Übrigen hat der Kläger in seiner Klageschrift vom 05. 02. 2026 auf Seite 2

letzter Absatz ausgeführt, das Gutachten über die Mängelbeseitigung sei nicht auffindbar. Wenn er aber von einem nicht auffindbaren Gutachten spricht, versteht das Gericht dies dahingehend, dass er das in seinen Besitz gelangte Gutachten eben nicht mehr findet. Dies steht auch in Übereinklang mit seiner Aufforderung an den Beklagten vom 05. 01. 2026 (Anlage K5), mit welcher er unter dem Betreff „Reparaturbestätigung …“ um Übersendung einer Abschrift der Bestätigung bittet.

33
Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Beklagte die ordnungsgemäße Nachreparatur mehr als 5 Jahre nach dem Termin zur Nachbesichtigung nochmals neu bestätigt. Einzuräumen ist dem Kläger, dass das Gutachten vom 24. 11. 2020 zum Teil auch als Bestandteilen des Ausgangsgutachtens besteht. Allerdings ist dies im Rahmen von Reparaturbestätigungen durchaus nicht unüblich und ändert nichts daran, dass die Nach-Besichtigung tatsächlich stattgefunden hat, was der Kläger ja selbst einräumt, und der Sachverständige G. B. den festgestellten Reparaturumfang auf Seite 4 des Gutachtens auch bestätigt hat.

34
Der Kläger hat deshalb keinen Anspruch auf eine nochmalige Bestätigung des Reparaturumfangs gegen den Beklagten. Die Erstellung einer solchen Bestätigung wäre für den Beklagten auch gar nicht möglich, da der seinerzeit befasste Sachverständige G. B. nicht mehr für den Beklagten tätig ist und eine neue Bestätigung durch den Beklagten schon deshalb ausscheidet, weil nach der Nacharbeitung durch die F. L. in Italien umfangreiche Eingriffsmaßnahmen am Dach stattgefunden haben, sodass ein neues Gutachten beim Beklagten schon von vornherein keine gesicherte Aussage dazu treffen könnte, inwieweit die F. L. seinerzeit ordnungsgemäß nachgearbeitet hat.

35
Der Kläger selbst hat bestätigt, dass er sein Fahrzeug nach den durchgeführten Nacharbeiten der F. L. bei dem I. Q. vorgeführt hat, um sich die ordnungsgemäße Durchführung bestätigen zu lassen. Herr B. G. habe ihm versichert, dass die Reparatur ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. Er habe gemeint, das sei alles in Ordnung. Er habe da eine Schnur gespannt und er habe da ein paar Messungen durchgeführt und dann sei die Sache schon erledigt gewesen. Diese Schilderung des Klägers lässt sich auch in Übereinklang bringen mit den Ausführungen auf Seite 4 das Gutachten vom 24. 11. 2020. Mehr war letztlich seitens des Beklagten auch nicht geschuldet. Der überschaubaren Tätigkeit im Rahmen der Nachbesichtigung entspricht auch die ebenso überschaubare Rechnung über 139,20 €.

II. Kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf die begehrte Schadenersatzzahlung

36
Mit dem Zahlungsantrag macht der Kläger eigene Aufwendungen geltend, die er nach einem Vortrag im Rahmen des von ihm selbst betriebenen Inkassobüros und der von ihm selbst betriebenen Wirtschaftsdetektei gehabt hat. Einen Anspruch auf Ersatz eigener zeitlicher Aufwendungen kann der Kläger gegen den Beklagten nur als Schadensersatzanspruch geltend machen. Hierfür sieht das Gericht weder eine vertragliche noch eine deliktische Anspruchsgrundlage, nachdem das Gericht davon ausgeht, dass die Reparaturbestätigung vom 24. 11. 2020 entsprechend der von Herrn G. B. bei dem Nachbesichtigungstermin gewonnenen Erkenntnissen erstellt wurde und dem Kläger auch zeitnah übersandt wurde.

III. Nebenentscheidungen

37
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11 und 711 ZPO.